



Main-Tauber-Kreis.de

Sachgebiet 61
Stadtplanung und Hochbau
Eing.: - 5. April 2013

Stadtbauamt
Bad Mergentheim
Eing.: 3. April 2013

Landratsamt Main-Tauber-Kreis | Postfach 1360 | 97993 Tauberbischofsheim
b.R. z.Bea. z.w.V. z.d.A. b.Stell.

Stadtverwaltung
Bad Mergentheim
Sachgebiet
Stadtplanung und Hochbau
Bahnhofplatz 1
97980 Bad Mergentheim

STADTBAUAMT

Eing.: - 3. April 2013

AL	AS	61	63	66		
b.R.	z.Bea.	z.w.V.	z.d.A.	b.Stell.		
WV						

Umweltschutzamt

Wir sind für Sie da.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim

Sachbearbeiter

Ralf Killian

Telefon 09341 / 82-5777

Telefax 09341 / 82-5770

umweltschutzamt

@main-tauber-kreis.de

www.main-tauber-kreis.de

Tauberbischofsheim, 25.03.2013

Aktenzeichen: 21 ki/ham

(Bei Antwort bitte angeben)

Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen";

hier: **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 20.02.2013, Az.: 61.210.08.01/Bp/

Anl.: Planunterlagen 1-fach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren nimmt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis wie folgt Stellung:

1. Umweltschutzamt

1.1 Grundwasser/ Gewässer - Ansprechpartnerin Frau Läbisch (Tel.: 09341/82-5781):

Konzentrationsfläche 1 „Südlich von Apfelbach“

Die vorgeschlagene Konzentrationsfläche Windkraft liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen „Bad Mergentheim I“, festgesetzt mit Rechtsverordnung vom 7. November 1994. Gegen die Ausweisung der Fläche Windkraft im Wasserschutzgebiet bestehen Bedenken.

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Do. 8.00 bis 18.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung Sparkasse Tauberfranken, Konto 200 23 35, BLZ 673 525 65

IBA Nummer DE 29 6735 2565 0002 0023 35 SWIFT-BIC: SOLADES1TBB

Internet www.main-tauber-kreis.de E-Mail infos@main-tauber-kreis.de

Partnerschaften

Landkreis Bautzen, Sachsen

Komitat Tolna, Ungarn

Landkreis Zabkowiec, Polen

Laut RVO, § 8 Nr. 3 sind Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Entsprechend RVO, § 5 Nr. 15 ist die großflächige Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung verboten.

Konzentrationsfläche 2 „Westlich von Althausen“

Die vorgeschlagene Konzentrationsfläche Windkraft liegt teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunntal“, „Schellenbrunnen“ und „Affental“, festgesetzt mit Rechtsverordnung vom 30. August 1994. Gegen die Ausweisung der Fläche Windkraft im Wasserschutzgebiet bestehen Bedenken.

Laut RVO, § 8 Nr. 3 sind Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Entsprechend RVO, § 5 Nr. 15 ist die großflächige Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung verboten.

Konzentrationsfläche 3 „Südöstlich von Apfelbach“

Die vorgeschlagene Konzentrationsfläche Windkraft liegt teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen „Bad Mergentheim I“, festgesetzt mit Rechtsverordnung vom 7. November 1994. Gegen die Ausweisung der Fläche Windkraft im Wasserschutzgebiet bestehen Bedenken.

Laut RVO, § 8 Nr. 3 sind Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse verboten, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Entsprechend RVO, § 5 Nr. 15 ist die großflächige Umwandlung in eine nicht forstliche Nutzung verboten.

Die vorgeschlagene Konzentrationsfläche liegt außerdem noch zu einem geringen Anteil in der Zone III des Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung in Herrenzimmern im Gewann „Unteres Tal“ der Stadt Niederstetten“, festgesetzt mit Rechtsverordnung vom 25. April 1990. Es wird darauf hingewiesen, dass laut RVO, § 3 Nr. 22 Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser verboten sind.

1.2 Bodenschutz/ Altlasten - Ansprechpartner Herr Pichler (Tel.: 09341/82-5782):

Im Bereich der Konzentrationszonen sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

1.3 Naturschutz- und Landschaftsschutz - Ansprechpartner Herr Geier (Tel.: 09341/82-5768)

1. Allgemeines, Grundsätzliches:

Für die geplanten Konzentrationszonen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind dabei streng geschützte Tierarten sowie alle europäischen Vogelarten. Auf die Ausführungen im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die LUBW hat mit Stand vom 21.05.2012 Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen herausgegeben, die Hinweise wurden mit Stand 01. März 2013 aktualisiert. Hinweise zu Erfassungsstandards für Fledermausarten sollen ebenfalls veröffentlicht werden. Die aktuellen Planungshinweise können über die Internetseite <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/> abgerufen werden.

Insbesondere auf Grund der unmittelbar bevorstehenden Vogelbrutsaison sollte möglichst zeitnah mit den Untersuchungen begonnen werden.

Im Kartenteil des Flächennutzungsplanentwurfs sind die ebenfalls nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop der Waldbiotopkartierung nachzutragen.

2. Zur Planung im Detail:

Konzentrationszone 1:

Entsprechend dem Regelwerk der Windstandortanalyse sind gesetzlich geschützte Biotop freizuhalten. In der Konzentrationszone befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese bei der konkreten Standortsuche auszusparen sind.

Konzentrationszone 2:

Entsprechend dem Regelwerk der Windstandortanalyse sind gesetzlich geschützte Biotop freizuhalten. In der Konzentrationszone befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese bei der konkreten Standortsuche auszusparen sind.

Konzentrationszone 3:

Die Konzentrationszone befindet sich auf einem Höhenzug zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Bad Mergentheim“ und „Niederstetten“. Zusammen mit der o.a. Konzentrationszone 1 wird bei einer Realisierung beider Gebiete der gesamte Landschaftsbereich südlich Apfelbach von Windenergieanlagen überprägt werden. Aus Gründen des Landschafts- und Freiraumschutzes sollte auf die Konzentrationszone 3 verzichtet werden.

Die Potenzialfläche liegt zudem im Hauptzugkorridor von Kiebitz und anderen Limikolen. Dieser Sachverhalt ist bei der vorzunehmenden saP zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Regelwerk der Windstandortanalyse sind gesetzlich geschützte Biotop freizuhalten. In der Konzentrationszone befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese bei der konkreten Standortsuche auszusparen sind.

Konzentrationszone 4:

Im nordwestlichen Randbereich befindet sich ein gesetzlich geschützter (Wald-) Biotop. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser bei der konkreten Standortsuche auszusparen ist.

2. Kreisbauamt - Ansprechpartnerin Frau Schulze (Tel.: 09341/82-5738):

Im Teilflächennutzungsplan "Konzentrationszone für Windkraftanlagen", Bad Mergentheim, ist eine kleine Fläche südlich von Lillstadt als Konzentrationszone für maximal 2 Windkraftanlagen mit einer Höhenbegrenzung von 50 m Nabenhöhe ausgewiesen. Die Erläuterung zu dieser Fläche fehlt in der Begründung.

3. Gesundheitsamt - Ansprechpartner Herr Flegelbein-Karl (Tel.: 09341/82-5566):

Soweit Wohngebäude überall die aus Lärmschutzgründen notwendigen Abstände von mehr als 500 m zu den Windkraftanlagen einhalten, bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes im Hinblick auf die festgesetzten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen keine Bedenken.

4. Vermessungs- und Flurneuordnungsamt
- Ansprechpartner Herr Lünenschloß (Tel.: 09341/82-5433):

Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes bestehen bzgl. der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans keine Bedenken oder Anregungen.

Es wird angemerkt, dass sich die bereits bestehende (und im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplans eventuell entfallende) Konzentrationszone südlich von Lillstadt im Flurbereinigungsverfahren Bad Mergentheim – Stuppach befindet. Wir bitten Sie daher uns über die weiteren Verfahrensschritte auf dem Laufenden zu halten.

5. Kreisstraßenbauamt - Ansprechpartnerin Frau Werner (Tel.: 09341/82-5236):

Aus Sicht des Straßenbauamtes bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“ der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim.

Für Bundes- und Landesstraßen ist das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart zu hören.

6. Kreisforstamt - Ansprechpartnerin Frau Schneck (Tel.: 09341/82-5202):

Bei Flächennutzungsplanungen nimmt die höhere Forstbehörde (hier: RP Tübingen) zu den Planungen Stellung.

7. Landwirtschaftsamt - Ansprechpartner Herr Roth (Tel.: 07931/4827-6326):

Gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bleibt gewährleistet. Bei der konkreten Standortwahl ist darauf zu achten, dass die in Frage kommenden Flächen und deren Bewirtschaftung möglichst wenig beansprucht und beeinträchtigt werden. Missformen sind soweit möglich zu vermeiden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht auf guten Ackerstandorten vorzusehen. Die Erhaltung der guten Ackerstandorte hat in der Landwirtschaft schon immer einen hohen Stellenwert. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind geringwertige Flächen mit geringen Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Derpa
(Erster Landesbeamter)